



Regierungsrat

Luzern, 31. Mai 2016

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 89

Nummer: M 89
Eröffnet: 01.12.2015 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 31.05.2016 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 578

Motion Widmer Herbert und Mit. über eine Erweiterung der regierungsrätlichen Beantwortungsmöglichkeiten von parlamentarischen Vorstössen durch eine Änderung von § 63a Absatz 3 im Kantonsratsgesetz

A. Wortlaut der Motion

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von § 63a Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vorzulegen. Der Regierungsrat soll so die Möglichkeit erhalten, parlamentarische Vorstösse nicht nur zur (teilweisen) Überweisung oder Ablehnung empfehlen zu können, sondern auch den Antrag zu stellen, einen Vorstoss als erfüllt abzuschreiben. (Oder: als erledigt abzuschreiben).

Bisherige Fassung:

§ 63a Absatz 3: Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat mit dieser Begründung Antrag auf Ablehnung.

Neue Fassung:

§ 63a Absatz 3: Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat den Antrag, den Vorstoss als erfüllt abzuschreiben.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, dass die Regierung in der Begründung zu einem parlamentarischen Vorstoss schreibt, dass die entsprechenden Forderungen bereits erfüllt seien und sie den Vorstoss aus diesem Grund ablehne. Seltsam wirkt dieser regierungsrätliche Antrag vor allem, wenn sich diese eigentlich positiv zum Vorstoss stellt.

Obwohl in einem solchen Fall die Forderungen des Motionärs oder Postulanten von der Regierung unterstützt werden und bereits erfüllt sind, steht dann zum Beispiel im Kurzprotokoll der Session zu lesen, «dass die Motion M 117 von Hans Muster und Mit. abgelehnt wurde» – ein Widersinn, der zu Fragen und Diskussionen Anlass gibt.

Widmer Herbert
Moser Andreas
Bucher Guido
Wettstein Daniel

Hauser Patrick
Hunkeler Damian
Born Rolf
Amrein Othmar

Peter Fabian
Räber Franz
Freitag Charly
Pfäffli-Oswald Angela
Dubach Georg
Schmid-Ambauen Rosy
Scherer Heidi
Dalla Bona-Koch Johanna
Keller Irene

Wolanin Jim
Burkard Ruedi
Amrein Ruedi
Leuenberger Erich
Meier-Schöpfer Hildegard
Schurtenberger Helen
Bucher Philipp
Zemp Gaudenz

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Gegenstand der vorliegenden Motion ist das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz; SRL Nr. 30). Dieses wurde im Rahmen der Umsetzung der von Ihrem Rat am 13. Dezember 2011 erheblich erklärten Motion M19 von Rolf Born vom 21. Juni 2011 betreffend die Revision der rechtlichen Grundlagen für den Kantonsrat geändert. Die Erarbeitung der Revisionsvorlage erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Stabsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrats (Begleitgruppe BGNPM, heute SG-GL) und unter der Leitung einer Steuergruppe, bestehend aus zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung des Kantonsrates und dem Staatsschreiber. Die Revision erfolgte damit unter Einbezug der relevanten politischen Kräfte in einem breit abgestützten Verfahren.

Bei der Revision der Vorschriften zu den parlamentarischen Vorstössen (§§ 62 ff. Kantonsratsgesetz) wurde erkannt, dass die regierungsrätliche Stellungnahme zu einem Vorstoss - in der Praxis regelmässig die Stellungnahme zu einem Postulat - dessen wesentliche Forderung bereits erfüllt ist, in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen Anlass gegeben hat (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 28. Oktober 2014 B 129, S. 44). Gestützt auf diese Erkenntnis sollte die Beantwortung für alle Vorstösse vereinfacht und vereinheitlicht werden: Der neue § 63a Abs. 3 Kantonsratsgesetz besagt, dass der Regierungsrat Ihrem Rat bei einem Vorstoss, bei dem die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt sind, mit dieser Begründung Antrag auf dessen Ablehnung stellt. Diese Regelung korrespondiert mit Art. 124 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10). Danach beantragt der Bundesrat dem Parlament entweder die Annahme oder die Ablehnung eines Vorstosses - weitere Möglichkeiten sieht der eidgenössische Beantwortungskatalog nicht vor. Namentlich sieht das Bundesrecht nicht vor, einen Vorstoss als erfüllt oder erledigt abschreiben zu können: Die Abschreibung erfolgt sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton erst im Nachgang zur Erheblicherklärung. § 72 Kantonsratsgesetz statuiert, dass der Kantonsrat Motionen und Postulate, die erfüllt oder nicht mehr weiterzubearbeiten sind, bei der Beratung der periodischen Rechenschaftsberichte als erledigt erklärt. Diesem Grundsatz würde eine Erweiterung des Beantwortungskatalogs um den Antrag, einen Vorstoss als erfüllt/erledigt abschreiben zu können, widersprechen.

Aus Gründen der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit von regierungsrätlichen Stellungnahmen und parlamentarischen Beschlüssen wird bei Vorstössen, welche ohne weiteres Zutun als erfüllt erscheinen, seit diesem Frühjahr konsequent die Wendung "Ablehnung wegen Erfüllung" gebraucht. Dadurch kann Missverständnissen - beispielsweise im Zusammenhang mit den im Nachgang zu den Sessionen publizierten Kurzprotokollen - entgegengewirkt werden.

Dem Gesagten entsprechend erachtet der Regierungsrat eine Anpassung des Parlamentsrechts zum heutigen Zeitpunkt als nicht angezeigt. Mit der Anwendung der neuen Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes (und der Geschäftsordnung des Kantonsrates) sollen vorerst Erfahrungen gesammelt werden. Unser Rat ist indes bereit, das Anliegen im Rahmen

einer Evaluation der Aktualisierung des Parlamentsrechts zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.